



# Richtlinien des Landkreises Forchheim zur Vergabe des Sportförderpreises



## 1. Grundsatz

- 1.1 Der Landkreis Forchheim verleiht zur Auszeichnung von Einzelpersonen oder Mannschaften, die auf dem Gebiet des Sports besonders hervorragende Leistungen oder Verdienste erbracht haben, einen Sportförderpreis.
- 1.2 Der Sportförderpreis trägt die Bezeichnung „Sportförderpreis des Landkreises Forchheim“.
- 1.3 Die Auszeichnung kann im Turnus von 2 Jahren vergeben werden.
- 1.4 Verbunden damit ist insgesamt eine Zuwendung in Höhe von **5.000,- €**. Wird in einem Jahr wegen Fehlens auszeichnungswürdiger Leistungen von der Vergabe abgesehen, so kann der Betrag im darauffolgenden Turnus für einen zusätzlichen Preis verwendet werden.
- 1.5 Die Verleihung des Sportförderpreises wird in einer Urkunde dokumentiert.

## 2. Anwendungsbereich

- 2.1 Die Verleihung des Sportförderpreises an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn sie
  - a) im Landkreis Forchheim geboren sind.
  - b) im Landkreis Forchheim mehrere Jahre ansässig sind oder waren.
  - c) ihre Leistungen auf dem Gebiet des Sports im Landkreis selbst oder für den Landkreis unmittelbar Bedeutung hat.

Der Preis soll grundsätzlich an jugendliche Sportler vergeben werden. Es können aber auch Sportler im Erwachsenenalter für herausragende Leistungen geehrt werden.

- 2.2 Mannschaften können Preisträger sein, wenn ihre Leistung für den Landkreis Forchheim herausragende Bedeutung hat.

## 3. Antragsverfahren

- 3.1 Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Sportförderpreises steht dem Landrat und den Fraktionen des Kreistages zu.
- 3.2 Die Vorberatung über die Vergabe des Sportförderpreises erfolgt durch den Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales. Er soll sich hierbei der Beratung besonders fachkundiger Persönlichkeiten bedienen. Die Auswahl und Berufung dieser Persönlichkeiten obliegt dem Landrat nach Maßgabe des Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales.
- 3.3 Die Entscheidung und die Verleihung des Sportförderpreises trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 3.4 Die Verleihung des Sportförderpreises erfolgt grundsätzlich öffentlich.

(Die vorstehenden Richtlinien wurden mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Forchheim vom 11.04.2013 verabschiedet, Änderung durch Beschluss des Kreistages vom 24.10.2022)